Verordnung über gewerbliche Schutzrechte britischer Staatsangehöriger. Vom 26. Kebruar 1940.

Auf Grund des § 26 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzl. I S. 191) wird mit Rücksicht auf das britische Ausnahmegesetzüber Patente, Muster, Urheberrecht und Handelsmarken vom 21. September 1939 im Wege der Vergeltung verordnet:

§ 1

- (1) An den im Inland wirksamen Patent- und Gebrauchsmusterrechten, die Angehörigen des Bereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland (britischen Staatsangehörigen) zustehen, können zur Wahrung allgemeiner Belange Ausübungsrechte erteilt werden. Dies gilt auch dann, wenn einem anderen an dem Patent oder Gebrauchsmuster ein Recht zur ausschließlichen Benuhung der geschützten Ersindung zusteht.
- (2) Ein Ausübungsrecht nach Abs. 1 fann auch dem erteilt werden, der bereits aus einem anderen Rechtsgrund zur Benutzung der geschützten Erfindung befugt ist.

§ 2

Der Gebrauch eines im Inland geschützten Warenzeichens, das einem britischen Staatsangehörigen zusteht, kann zur Wahrung allgemeiner Belange einem anderen gestattet werden, soweit es ersorderlich erscheint, um die Art einer Ware zu kennzeichnen, die nach Beschaffenheit oder Berwendungszweck der bisher unter dem Warenzeichen vertriebenen Ware entspricht.

§ 3

Die Erteilung von Patenten sowie die Sintragung von Gebrauchsmustern oder Warenzeichen, die ein britischer Staatsangehöriger nachsucht, kann ausgesett werden.

§ 4

Die §§ 1 bis 3 können auch angewendet werden, wenn neben britischen Staatsangehörigen andere als Rechtsinhaber oder Rechtsucher beteiligt find.

§ 5

Anordnungen nach den §§ 1 bis 3 können auch getroffen werden, wenn britische Staatsangehörige Angehörigen anderer Staaten Rechte unter Umständen übertragen haben, die darauf schließen lassen, daß die Abertragung erfolgt ist, um die Rechte deutschen Bergeltungsmaßnahmen zu entziehen, insbesondere, wenn die Abertragung erst nach dem 31. August 1939 zur Kenntnis des Reichspatentamts gebracht worden ist.

§ 6

- (1) Den britischen Staatsangehörigen stehen gleich die Angehörigen der britischen überseeischen Besitzungen, Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete.
- (2) Im übrigen gilt der § 3 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens sinngemäß.

§ 7

- (1) Die Anordnungen nach den §§ 1 bis 3 werden von dem Präfidenten des Reichspatentamts getroffen, der auch die Vergütung und die fonstigen Bedingungen für die Erteilung von Ausübungs, und Gebrauchsrechten bestimmt.
- (2) Den Anordnungen fann rudwirfende Geltung beigelegt werden. Sie fonnen jederzeit geandert und zurückgenommen werden.

§ 8

- (1) Anträge auf Anordnungen nach den §§ 1 und 2 find in doppelter Ausfertigung an den Präsidenten des Reichspatentamts zu richten. Anlagen sind doppelt beizufügen.
- (2) Die Angaben, mit denen der Antrag begründet wird, find glaubhaft zu machen.
- (3) Wer eine Anordnung beantragt, ohne dabei in Wahrnehmung amtlicher Aufgaben zu handeln, hat mit dem Antrag für jedes davon betroffene Schutzrecht eine Gebühr von 50 Reichsmarf an die Kasse des Reichspatentamts zu entrichten.

§ 9

(1) Den Inhabern der von dem Antrag betroffenen Rechte soll nach Möglichkeit Gelegenheit gegeben werden, sich dazu zu äußerne Die Außerung ist in doppelter Aussertigung einzureichen. Anlagen sind doppelt beizufügen.

(2) Außert sich der Inhaber des Schutzechts, gegen das der Antrag gerichtet ist, so hat er mit der Außerung für jedes Schutzecht eine Gebühr von 50 Reichsmark an die Kasse des Reichspatentamts zu entrichten; wird sie nicht gezahlt, so bleibt die Außerung unberücksichtigt.

§ 10

- (1) Der Präsident des Reichspatentamts kann zur Aufklärung der Sache die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen, sowie andere Ermittlungen anskellen. Die Bestimmungen im § 46 des Patentgesehrs sind anzuwenden.
- (2) Zeugen und Sachverständige erhalten Gebühren nach der für die Gerichte geltenden Gebührenordnung. Die dadurch entstehenden Kosten fallen dem Antragsteller zur Last, wenn er nicht in Wahrnehmung amtlicher Aufgaben handelt.

Berlin, den 26. Februar 1940.

§ 11

Gegen Entscheidungen des Präsidenten des Reichspatentamts über Anträge auf Anordnungen nach den §§ 1 und 2 findet keine Beschwerde statt.

§ 12

Der Präsident des Reichspatentamts kann den Betrag der Geldleistungen, die auf Grund seiner Ansordnungen an eine Reichskasse zu zahlen sind, festsetzen. Die festgesetzen Beträge können nach den Bestimmungen der Justizbeitreibungsordnung eingezogen werden.

§ 13

- (1) Diese Berordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Berkundung in Kraft.
- (2) Der Reichsminister der Justiz bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.

Der Reichsminister ber Justiz Dr. Gürtner

Berordnung über Berlautbarungen im Böltischen Seobachter — Wiener Ausgabe. Bom 27. Februar 1940.

Auf Grund bes Gesehes über die Wiedervereinigung Osterreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesehhl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

Berlautbarungen, die bisher in der "Wiener Zeitung" oder im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu veröffentlichen waren, können, soweit sie nicht in den amtlichen Berkündungsblättern des Reichs oder der Reichsgaue der Ostmark zu veröffentlichen sind, vom 1. März 1940 ab mit gleicher Rechtswirksamkeit im "Bölkischen Beobachter — Wiener Ausgabe" veröffentlicht werden.

Berlin, den 27. Februar 1940.

Der Reichsminister des Innern In Vertretung Pfundtner